



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/068/8423/2020-26  
A. B.

Wien, 23.08.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Hohenegger über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat C., vom 03.06.2020, Zl. VStV/.../2020, betreffend Sicherheitspolizeigesetz (SPG) i.V.m. Wiener Landessicherheitsgesetz (WLSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.06.2021

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 2.) Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 5.) Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde zu den Spruchpunkten 1.), 3.) und 4.) insoweit Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen zu den

Spruchpunkten 1.) und 4.) von je EUR 250,00 auf je EUR 130,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je 7 Tagen auf je 3 Tage und 15 Stunden und die verhängten Geldstrafe zu Spruchpunkt 3.) von EUR 250,00 auf EUR 150,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden auf 1 Tag und 12 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG beträgt der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 3.) und 4.) EUR 41,00 (das sind 10% der verhängten Geldstrafen).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) nicht zulässig. Im Übrigen ist gegen diese Entscheidung gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### I. Wesentliche Entscheidungsgründe

#### Sachverhalt

Am 3.6.2020 fanden 2 Einsätze der LPD Wien am Donaukanal, ..., im Bereich unter und neben der D.-brücke in Bezug auf Herrn B. A., geb. ... (im Folgenden: Beschwerdeführer, BF) statt, in Zuge derer Insp. E. (im Folgenden: Meldungsleger, ML) fünf Anzeigen gegen den BF legte.

Ausgangslage war, dass der BF nach seinem Dienst als Küchenhelfer im Lokal „F.“ in Begleitung seines Freundes G. H. einige Arbeitskollegen und Freunde des H. ab Mitternacht am Vorfallort traf, um bis in die Morgenstunden zu feiern. In den Morgenstunden wurde der BF von einem der anderen Anwesenden – einem flüchtig Bekannten des H. – für ihn überraschend durch einen Fußtritt ins Gesicht angegriffen, wonach der Täter sogleich flüchtete und von der D.-brücke aus das weitere Geschehen bis zum Eintreffen der Polizei beobachtete. Bereits davor hatte dieser dem BF unbekannte Täter zweimal Streit mit ihm gesucht, sodass er bereits gehen wollte, aber H. hatte ihn überredet doch noch zu bleiben.

Der wuchtige Tritt des unbekanntes Täters brach dem BF die Nase, sodass ein offener Bruch mit Schwellung entstand, welcher nach Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Arztes sehr schmerzhaft war und Schmerzensschreie des Verletzten plausibel erscheinen lässt.

Übereinstimmend gaben die Befragten an, dass der offene Bruch überdies zu heftigen Blutungen führte.

Von der herbeigerufenen Polizei trafen zuerst der Meldungsleger und dessen Kollegin K. ein, wobei der ML die Amtshandlung mit dem BF übernahm und die Kollegin sich mit dem Zeugen H. und in weiterer Folge mit dem Rettungsdienst auseinandersetzte (VP – S 10), welcher von der Polizei standardmäßig gerufen worden war, da dem Anschein nach eine behandlungsbedürftige Körperverletzung vorlag.

Bereits zum Zeitpunkt des Eintreffens schrie der BF laut herum. Allerdings wies auch der ML unmittelbar nachdem er aus dem Funkwagen stieg mit lauter Stimme auf die Abstände und Masken hin, was wiederum der BF in die falsche Kehle bekam, da er verletzungsbedingt keinen Mund-Nasen-Schutz tragen konnte.

Außerdem stieg das Frustrationsniveau des BF weiter an, da er sich von den einschreitenden Beamten nicht als Opfer wahrgenommen und behandelt fühlte. Dies umso mehr, da die Beamten sich nicht anschickten nach dem Täter zu suchen, welcher noch bis zu deren Eintreffen auf der Brücke über ihnen zugesehen hatte. Dies aus dem Grund, da sich der BF offenbar undeutlich ausdrückte und mit der von ihm gegebenen Personenbeschreibung eine Suche nach dem Täter aussichtslos schien.

In weiterer Folge verschob ein Mitglied des Rettungsdienstes ohne Vorwarnung die Nase des BF, um zu testen, ob sie tatsächlich gebrochen war, was heftigste Schmerzen verursachte und den Beschwerdeführer einerseits zu Schmerzensschreien und andererseits Schimpftiraden veranlasste, da er sich eine professionelle Untersuchung mit Röntgen und kein „Rütteln“ an der anschwellenden und gebrochenen Nase erwartete. Da er das Vertrauen in die vor Ort anwesenden Rettungssanitäter verloren hatte, weigerte er sich auch mit ihnen zum Rettungswagen zu gehen, worauf diese nach einigem Zuwarten unverrichteter Dinge den Vorfallort wieder verließen.

Zwischenzeitlich waren weitere Einsatzkräfte (Insp. L., M., N.) vor Ort eingelangt. Fr. Insp. M. stellte fest, dass der BF mit seinem Chef vom Lokal „F.“ telefonierte und bat diesen zu kommen, um den BF zu beruhigen.

Es wird festgestellt, dass im Zuge dieses ersten Einsatzes der BF laut schrie und sich auch Beschimpfungen daruntermischten. So hat er zumindest einmal auf die

Polizei geschimpft, was dem Frust geschuldet war, dass diese keine Anstalten machten, nach dem Täter zu schauen und sich stattdessen zunehmend auf seine Person konzentrierten, was er als Opfer-Täter Umkehr empfand. Dabei gestikulierte er auch mit seinen Armen vor dem ML, als er mit diesem diskutierte, weshalb nach Abmahnungen der BF vom ML von entsprechender Anzeigenlegung unterrichtet wurde.

Mithilfe seines Freundes H. konnte der BF beruhigt werden. Der ML empfahl dem BF heimzukehren oder sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sprach aber keine Wegweisung aus.

In Abwesenheit der Polizei verblieben der BF und H. am Vorfalldort und der Chef des BF, P. stieß dazu.

Um ca. 09:15 Uhr wurden die Einsatzkräfte erneut zum Vorfalldort beordert, weil sich dort eine offensichtlich verletzte, blutende Person befand. Wiederum waren mindestens zwei Funkstreifenwagenbesatzungen (Insp. E., K., L., M., N.) beteiligt.

Als der Meldungsleger sich näherte, entbrannte erneut eine Diskussion zwischen den beiden und gestikulierte der BF erneut beim Diskutieren mit dem ML wiederum mit seinen Armen. Allerdings bemühte sich der Chef des BF ihn zu beruhigen und als sein Chef ihn bereits zum Gehen gebracht hatte, näherten sich erneut die Beamten, worauf erneut diskutiert und von Seiten des BF gestikuliert wurde, sodass die Situation eskalierte, was schließlich in der Festnahme des BF mündete.

Explizit wird festgestellt, dass das heftige Diskutieren samt Gestikulieren des BF sich ausschließlich auf den ML bezog und dass Auslöser für die Einsätze in beiden Fällen der Umstand war, dass besorgte Passanten den stark blutenden BF wahrnahmen und Auslöser für die Einsätze jedenfalls kein aggressives Verhalten des BF gegenüber anderen Personen war (LPD – AS 1 bis 2).

Um 09:45 Uhr wurde der BF durch ML Insp. E. zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde vorläufig festgenommen (LPF – AS 3) und um 20:20 Uhr aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen (LPD – AS 29). Für diese erlittene Vorhaft wurden ihm von der belangten Behörde € 44,10 auf Spruchpunkt 2) angerechnet (LPD – AS 25).

Der Beschwerdeführer weist mindestens neun verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, darunter einige einschlägige wegen zwei Verstößen gegen § 1 Abs. 1 Z1 WLSG (Verletzung des öff. Anstandes) und wegen eines Verstoßes gegen § 82 Abs. 1 SPG (aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht) (LPD – AS 18 f.).

Er bezieht ein äußerst geringes Einkommen als Küchenhelfer im Lokal „F.“, hat weder Vermögen noch Sorgepflichten (VP – S 2).

### Beweiswürdigung

Die Fundstellen der Beweise in den Akten sind bereits im festgestellten Sachverhalt in Klammern beigelegt.

Tatort, Tatzeit und die Eigenschaft der beschwerdeführenden Partei als Opfer eines Angriffs durch einen unbekanntem Täter und in weiterer Folge festgenommen aufgrund angelasteter Erregung öffentlichen Ärgernisses, Lärmerregung und aggressiven Verhaltens gegenüber Exekutivbeamten blieben im Verfahrensverlauf unstrittig.

Dass Auslöser für die Einsätze jedenfalls kein aggressives Verhalten des BF gegenüber anderen Personen oder ein anderes als störend empfundenen Verhalten des BF war, ergibt sich bereits aus der Anzeige selbst: *„Einsatzgrund: Mann wurde geschlagen und blutet.“* (LPD – AS 1) und *„[...] Diesmal hat ein besorgter Passant angerufen, welcher sich Sorgen um einen blutenden Betrunkenen machte“* (LPD – AS 2).

Glaubhaft war die Aussage des ML, dass der BF beim ersten Einsatz viel Unverständliches geschimpft, aber mindestens einmal deutlich die Polizei beschimpft hat. Der ML hat dies auch im Wortlaut in seiner Anzeige festgehalten. Dies ist auch insofern glaubhaft und plausibel, als der Beschwerdeführer empört war, dass von der Polizei nicht nach dem Täter gesucht wurde, sondern alsbald der Focus auf ihn als Opfer gelegt wurde.

Hingegen ist nicht plausibel die Erklärung des ML, dass der BF angegeben hätte in seinem Land schlechte Erfahrung mit der Polizei gemacht habe und daher gegenüber Polizeikräften negativ eingestellt sei. Dies aus dem Grund, da einerseits der BF bestritten hatte, derlei gesagt zu haben, was wiederum plausibel ist, da gemäß den Länderberichten in weiten Teile Afghanistans Warlords, zivile Milizen, das Militär oder die Taliban, aber keine der hiesigen Polizei vergleichbare uniformierten Wachkörper die Ordnungsfunktion ausüben und andererseits aufgrund der Aussagen nahezu aller Zeugen mit Ausnahme des ML das aggressive Verhalten und die Beschimpfung des BF sich ausschließlich gegen den ML und nicht gegen alle anwesenden Exekutivbeamten richtete –

*„Aufs aggressive Verhalten angesprochen, kann ich keine Angaben machen, da ich mit dem Freund beschäftigt war und das aggressive Verhalten gegenüber meinem Kollegen gesetzt worden ist.“* (Insp. K., VP-S 9),

*„‘Scheiß Polizei!’ habe ich dementsprechend auch nicht gehört. Auch das aggressive Verhalten habe ich beim ersten Mal nicht gesehen. [...] Beim zweiten*

*Einsatz habe ich gesehen, wie der BF aggressiv auf den ML zugeht und dabei wild gestikuliert. (Insp. K., VP-S 10),*

*„Der BF schrie herum und fuchtelte mit den Händen und kam dem ML ständig zu nahe, beim ersten Einsatz. Ich weiß, dass er geschimpft hat, kann aber nicht mehr sagen, was er geschimpft hatte.“ (Insp. M., VP-S 11),*

*„Ich redete auch mit dem BF, der auch mich anschrie – mutmaßlich auch aus Schmerz - beschimpft oder aggressiv mir gegenüber war er nicht. Ich habe zum aggressiven Verhalten und den Beschimpfungen beim zweiten Einsatz keine Wahrnehmungen, da ich mich hauptsächlich mit dem Chef beschäftigte.“ (Insp. M., VP-S 12),*

*„Mir gegenüber hat er sich nicht aggressiv verhalten. Er ging immer wieder zu den Kollegen (ML und K.) hin, die mussten wieder Abstand nehmen und so weiter. Das habe ich mitbekommen.“ (Insp. L., VP-S 13)*

- sodass auch aus dem festgestellten Verhalten des BF keine generelle Aversion gegen die Polizei abzuleiten wäre. Dies auch nicht zuletzt, da er selbst auch (mit)veranlasst hatte, dass jemand die Polizei rief, um den unbekanntes Täter zu verfolgen: „[...] Er hatte Hilfe gerufen und hatte den Eindruck statt Hilfe zu bekommen, verhöhnt zu werden [...]“ (LPD – AS 31) – was er wohl nicht getan hätte, wenn er apriori generell die Polizei aufgrund von schlechten Erfahrungen im Heimatland ablehnen würde, was wiederum nahelegt, dass sein aggressives Verhalten und seine Beschimpfung aus der – aus heutiger Sicht, suboptimalen - Interaktion mit dem ML herrührt.

Hinsichtlich der Anstandsverletzung durch Beschimpfungen der Polizei gibt es beim zweiten Einsatz keinerlei diesbezügliche Wahrnehmungen der anderen Zeugen mit Ausnahme des Meldungslegers, der bei seiner Einvernahme den Wortlaut auch nicht mehr sagen konnte. Dies obwohl die anderen Polizisten bei zweiten Einsatz viel früher als bei ersten Einsatz hinzukamen und somit sich mehr Gelegenheit für derlei Wahrnehmungen bot. Deshalb kann diese angelastete Anstandsverletzung mit einer für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Glaubhaft waren die Aussagen des ML und seiner Kollegin K., dass der BF bei der Diskussion mit dem ML wild gestikuliert habe. Dies wurde auch durch den BF selbst, der auch in der mVh viel mit seinen Armen sprach, bestätigt, sowie von seinem Freund H. und seinem Chef P.. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch auch festzuhalten, dass für die Frage des Aggressionspotentials und der Bedrohlichkeit trotz des Gestikulierens auch zu berücksichtigen ist, dass der BF eher von kleinerer Statur ist und zum Vorfallzeitpunkt eben erst mit dem offenen Bruch der Nase eine stark blutende Körperverletzung erlitten hatte. Jede weitere Einwirkung auf diese Wunde hätte gewaltige Schmerzen nach sich gezogen, weshalb vom Beschwerdeführer keinerlei ernstzunehmende Bedrohung ausging, was bei der Strafbemessung mitzubehrsichtigen ist. Auch ist festzuhalten, dass alle am Einsatz beteiligten und hg einvernommenen Beamten mit Ausnahme des

ML verneinten, dass der BF ihnen gegenüber ein aggressives Verhalten gesetzt hätte. Lediglich dem ML gegenüber sei wild gestikuliert worden, obwohl auch andere Beamte mit dem BF redeten und interagierten, wie z.B. Insp. M., die sich vom BF das Mobiltelefon geben ließ, um mit dessen Chef zu telefonieren, was zu dem Schluss führt, dass mit dem Meldungsleger genau jener Beamter die Amtshandlung geleitet hat, dessen Handlungen den Beschwerdeführer erst in Rage versetzten – Einsatzgrund war nämlich apriori nicht ein bereits tobender BF, sondern eine verletzte, blutende Person. Dies wurde auch durch die Zeugenaussagen der unbeteiligten Zeugen H. und P. deutlich, welche beide das Vorgehen des ML sinngemäß als überzogen und forsch beurteilten: *„Ein Polizist (ML) stieg bereits aus dem Auto schreiend aus mit den Worten „Abstand - Abstand – wo ist die Maske!“, „Kurz zusammengefasst bin ich der Meinung, dass das laute und ebenfalls schreiende Auftreten der Polizisten dazu beigetragen hat, dass der BF sich als Opfer missachtet fühlte und ebenfalls lautstark zurückredete.“* (VP – S 16). Dies im Zusammenhalt mit dem Umstand, dass andere Beamten, die mit dem ML interagierten, nicht Ziel eines aggressiven Verhaltens wurden, legt die Vermutung nahe, dass andere am Einsatz beteiligte & hg. einvernommene Beamte offenbar von empathischer Seite besser dazu geeignet gewesen wären, um in der gegebenen Situation auf den konkreten Beschwerdeführer deeskalierend einzuwirken.

Die mangelnde Empathie des Meldungslegers ergibt sich auch aus den Aussagen des ML im Gegensatz zu jenen der Zeugin M. und im Zusammenhalt mit Aussagen von H. und P.. Während der ML weder in der mVh noch in seiner Anzeige eine Begründung für das fortgesetzte bzw. wieder aufflammende aggressive Verhalten und Schimpfen des BF finden konnte (*„Aufgrund unbekannter Ursachen wurde B. erneut aggressiv...“*, Anzeige Seite 2), konnte die Zeugin M. sich klar erinnern, dass der BF sich von der herbeigerufenen Polizei erwartete, dass sie den Täter verfolgen würde und ein Kollege sich auch von ihm eine Täterbeschreibung geben ließ, welche jedoch unzureichend war. Somit ist aber auch widerlegt, dass der BF absolut unkooperativ war und sich von der Polizei überhaupt nicht helfen lassen wollte. Vielmehr war er frustriert, dass die – auch auf seine Veranlassung – herbeigerufene Polizei nicht des Täters habhaft wurde und seines Erachtens auch keinerlei oder zu wenig Anstrengungen in diese Richtung unternahm, obwohl der Täter noch nicht weit gekommen sein konnte, nachdem er bis zum Eintreffen der Polizei noch auf der D.-brücke zu sehen war. (*„Seine Erregung resultierte daraus, dass er unbedingt wollte, dass wir den Täter erwischen, [...]. Die Rettung wollte er nicht und regte sich permanent darüber auf, dass der Täter nicht verfolgt werde.“*, VP – AS 11; *„Das Verhalten der Polizei war wie von einer Täter-Opfer-Umkehr. Sie beklagten sich darüber, dass sie wieder herkommen mussten. Er antwortete, dass er das nicht wisse, weil er sie nicht gerufen habe [Anmk.: Zum 2. Einsatz] und er sei immerhin das Opfer.“*, VP – AS 14)

Hinsichtlich der Lärmerregung wurde vom BF bereits in seiner Beschwerde zugestanden, dass er sich lautstark geäußert habe, was auch von allen Zeugen

bestätigt wurde. Für einige der Augenzeugen sowie für den in der mVh einvernommenen behandelnden Arzt war es plausibel, dass der erlittene Schmerz – auch im Zuge der Untersuchung durch den Rettungsdienst – mit ein Grund für die Schreie des BF waren.

### Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 82. Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 82. Abs. 2 SPG schließt eine Bestrafung nach Abs. 1 eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 SPG (Störung der öffentlichen Ordnung) aus.

Gemäß § 1. Abs. 1 WLSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder
3. eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist,

Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht Wien fest, dass der Beschwerdeführer das Tatbild der ihm im angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Verwaltungsübertretungen der Spruchpunkte 1.), 3.) und 4.) verwirklicht hat, indem er gegen 08:32 Uhr lautstark an einem öffentlichen Ort mit vielen Unbeteiligten die Polizei mit Schimpfworten wie „Scheiß Polizei! Ihr Polizisten alle behindert!“ bedacht hat und gg. 08:26 Uhr sowie gg 09:27 Uhr in einer lautstark geführten Diskussion mit dem ML trotz vorheriger Abmahnung mit seinen Händen wild gestikuliert hat, sodass dieser sich veranlasst sah zur Eigensicherung zurückzuweichen.

Auch mag er bei der ersten Amtshandlung laut geschrien haben, aber einerseits liegt der Vorfallsort – an einigen der – auch in Corona-Zeiten - am stärksten befahrenen Straßen Wiens (Rossauer Lände mit 6 Fahrstreifen, Franz-Josefs-Kai mit 4 Fahrstreifen, D.-brücke mit 3 Fahrstreifen), sodass zu der gegebenen Uhrzeit apriori laute menschliche Stimmen an jenem Ort ohne direkte Wohnanrainer (angrenzende stark befahrene Straßen mit 3 oder mehr Fahrstreifen in eine

Richtung auf allen Seiten verbunden mit der Tieflage des Donaukanals) schwerlich als störend empfundener Lärm zu qualifizieren sein wird. Dies wird auch durch den Wortlaut der Anzeige belegt – für beide Einsätze war der Einsatzgrund, dass der Beschwerdeführer als verletztes Opfer einer Körperverletzung gemeldet wurde und nicht als Lärmerreger. Hingegen belegt das Stehenbleiben einiger Passanten nicht, dass diese sich durch den Lärm gestört fühlten, wie von der Zeugin M. ausgesagt, da es für Schaulustige durchaus andere Motive geben mag. Hinzu tritt der Umstand, dass der Lärm auch nicht ungebührlich war, da es sich bei dem BF um das Opfer einer Kriminalstraftat handelt, dessen Verletzung aufgrund eines wuchtigen Tritts gegen seine Nase eine vom zeugenschaftlich einvernommenen behandelnden Arzt als sehr schmerzhaft bezeichnet wurde, sodass laute Schreie auch aus Schmerz vom Arzt als plausibel beurteilt wurden (VP – S 4) und auf Nachfrage bei einem Rettungsdienst eine Überprüfung der Beweglichkeit der gebrochenen Nase bei offenen stark blutendem Bruch als unprofessionell bezeichnet wurde. Auch fällt auf, dass beim zweiten Einsatz keine Lärmerregung angezeigt wurde, was ins Bild passt, da zu diesem Zeitpunkt – nicht wie beim ersten Einsatz – Sanitäter die Nase des BF zu Untersuchungszwecken seitlich zu verschieben suchten, was besonders schmerzhaft gewesen sein musste.

### Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Im Fall, dass die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über EUR 50.000,00 bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 und 1a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer vorgebracht, dass der Umgang mit ihm als verletztes Opfer sowohl von Seiten der Polizei als auch von Seiten des Rettungsdienstes nicht korrekt gewesen sei. So habe der ML ihn als Opfer befragt, ob er eine Waffe bei sich trage und habe er dessen Befragung seiner Person dahingehend fühlend verstanden, dass er nur zum Trinken nach Österreich gekommen sei. Auch habe der ML den Rettungsdienst zur Untersuchung des BF angewiesen, welche dieser durch eine sehr schmerzvolle Untersuchung der Beweglichkeit der Nase bewirkte. Auf Schmerzensschreie und Weigerung des BF dies weiter zuzulassen, habe der ML zu ihm gesagt, dass er eine Ruhe geben solle, dass er das wohl aushalten werde, weil er ja kein Kind, sondern ein Erwachsener sei. Zwei Polizistinnen im Hintergrund haben gelacht. Der BF habe den Eindruck

gehabt, dass er und seine Schmerzen nicht ernst genommen werden. Er habe Hilfe gerufen und habe den Eindruck gehabt, statt Hilfe zu bekommen, verhöhnt zu werden.

Diese Vorwürfe gegen die Exekutivbeamten sowie den Rettungsdienst werden vom Verwaltungsgericht Wien durchaus ernst genommen und, soweit sie in Feststellungen mündeten, bei der Strafbemessung als mildernde Umstände berücksichtigt. Dennoch bleibt festzuhalten, dass selbst unter Annahme der Richtigkeit dieser Vorwürfe diese dennoch nicht ein aggressives Verhalten gegenüber den amtshandelnden Exekutivbeamten oder eine Verletzung des Anstands durch Beschimpfung der Polizei exkulpiert oder gar rechtfertigt.

Mögen beispielsweise lachende Polizistinnen am Tatort einer schweren Körperverletzung in Gegenwart des Opfers suboptimal sein, so kann dies zahlreiche andere Gründe gehabt haben und schreibt der Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde, dass für ihn *der Eindruck entstand* verhöhnt zu werden, was impliziert, dass es sich auch für ihn nicht um eine klare Situation gehandelt hat. Umso mehr wird bezüglich solcher Umstände den Beschwerdeführer keine schuld-mildernde nachvollziehbare emotionale Aufregung zugestanden. Ebenso wenig berechtigen Fragen der ermittelten Beamten zu Identität, Herkunft oder auch zur deren Eigensicherung dazu vorschnell von einer Täter-Opfer Umkehr zu sprechen und diesbezüglich in ~~der~~ Rage zu geraten. Den Beamten ist zuzutrauen, bei ihren Ermittlungen zielführende Frage zu stellen, auch wenn deren Adressat nicht die Sinnhaftigkeit jeder dieser Fragen bewusst sein mag. Es kann nicht sein, dass jegliche Frage zur Person eines Opfers, welche dieses von der Sinnhaftigkeit nicht nachvollziehen kann, sofort als beleidigend empfunden wird.

Soweit der Beschwerdeführer auf dem Standpunkt beharrt von den handelnden Exekutivbeamten herabwürdigend behandelt worden zu sein, so ist dazu festzuhalten, dass er diesbezüglich eine Richtlinienbeschwerde erheben hätte müssen und soweit er der Meinung ist, dass seine Festnahme nicht gerechtfertigt gewesen sei, so ist dazu festzuhalten, dass er diesbezüglich eine Maßnahmenbeschwerde erheben hätte müssen, denn das gegenständliches Verfahren setzt sich ausschließlich mit seiner Verantwortung zu den ihn angelasteten Vorhalten auseinander.

Der Beschwerdeführer hat mit Ausnahme zu Spruchpunkt 2) somit kein substantiiertes Vorbringen erstattet, weshalb nicht glaubhaft gemacht werden konnte, dass ihm die Einhaltung der übertretenen Rechtsvorschriften ohne sein Verschulden nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Allerdings ist die Empörung des Beschwerdeführers nachvollziehbar, dass sowohl der Rettungsdienst als auch der Meldungsleger im Zusammenhalt mit den Schmerzen, welche auch der einvernommenen behandelnden Arzt durchaus als starke Schmerzen beschrieb, eindeutig zu wenig Empathie zeigten, ein rauer Umgangston gegenüber dem Opfer als auch dem Zeugen H. an den Tag gelegt wurde und für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar war, weshalb nicht einmal ein Versuch unternommen wurde den unbekanntem Täter, welcher sich noch in der Nähe befunden haben musste, zu suchen.

### Strafbemessung

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten schädigten in nicht unerheblichem Ausmaß das Interesse an der Wahrung des öffentlichen Anstandes und der Sicherheit der Einsatzkräfte der LPD Wien. Die Intensität dieser Rechtsgutbeeinträchtigung durch diese Taten war keinesfalls als gering zu werten.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und hat 3 einschlägige Vormerkungen, nämlich zweimal wegen Verstößen gegen § 1 Abs. 1 Z. 1 WLSG und einmal wegen eines Verstoßes gegen § 82 Abs. 1 SPG (LPD – AS 18).

Bei Ungehorsamsdelikten ist das Ausbleiben eines Erfolgs nicht als mildernd zu berücksichtigen (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0222).

Es ist weiters von unterdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen. Sorgepflichten liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die relevanten Strafzumessungsgründe war die von der belangten Behörde verhängte Gelstrafe auf das nunmehr festgelegte Ausmaß herabzusetzen. So hatte das Auftreten des ML sicherlich auch seinen Anteil an der Eskalierung der Ereignisse, was zwar den BF für sein festgestelltes Verhalten nicht zu exkulpiert vermag, aber zu einer Verringerung seines Verschuldens und einer entsprechenden Strafmilderung führt. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Feststellungen zu verweisen, dass Einsatzgrund keineswegs eine vom BF ausgehende Aggression gegenüber anderen, sondern seine stark blutende Wunde war und bei beiden Einsätzen erst die Diskussion mit - ausschließlich - dem ML die Situation eskalieren ließ und ist auch folgende Aussage des Zeugen P. hervorzuheben: *„Beim zweiten Einsatz ist sicher die Polizei auf ihn zugegangen und nicht umgekehrt. Wir waren bereits im Gehen und wären weg gewesen, wenn die Polizei uns nicht nachgekommen und auf uns zugekommen wäre.“* Im Zusammenhalt damit, dass – wie bereits dargestellt – auch das Bedrohungspotential des schwächtigen und im Gesicht schwer verletzten BF in Hinblick auf sein aggressives Verhalten als gering zu beurteilen ist, waren die dazu verhängten Strafen trotz Einschlägigkeit deutlich zu senken – auch um eine

Differenzierung zwischen den ursprünglich verhängten Strafen vorzunehmen, welche ohne Berücksichtigung von einschlägigen Vorstrafen alle gleich hoch bemessen waren.

Der Beschwerdeführer weist zwar mehrere einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, doch zeigte er sich in der mündlichen Verhandlung einsichtig, womit spezialpräventive Gründe im Zusammenhalt mit den hervorgekommenen ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine Herabsetzung der Strafen indizieren.

### Kosten

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

### H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 23.06.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer am 26.07.2021 und der belangten Behörde am 28.07.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Hohenegger  
Richter